

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEBAUUNGSPLAN „GLOCKENÄCKER, 1. ÄNDERUNG“ NR. 214/1.1

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 19.05.2022 den Bebauungsplan „Glockenäcker, 1. Änderung“ Nr. 214/1 in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils getrennte Satzungen be-

schlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 27.09.2021 mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 27.09.2021. Es gelten die Begründung und der Textteil jeweils vom 27.09.2021. Der Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem abgedruckten Plan-ausschnitt.

Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung sowie der Textteil werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter [www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung](http://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung) (siehe Bauleitplanung/rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

### Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die aufgrund der Gemeindeordnung ergangen sind, – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.



Plan: Stadtverwaltung

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

**Hinweis:**

Bei Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektiöschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 20.05.2022

gez. Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN „ROTEBACHRING“ NR.F-2020-2B

## Erneuter Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in einer öffentlichen Sitzung am 19.05.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigte Gewerbeflächen zu entwickeln. Hierzu wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und der erneute Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Maßgebend sind der Abgrenzungsplan vom 03.03.2022 und die vorläufige Begründung vom 11.04.2022. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

1. Bei der Planung werden die Flurstücke Nr. 300 und 183/1, Gemarkung Roßfeld überplant.
2. Die Fläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt, aufgrund geplanter Sondergebietsfläche ist eine Anpassung notwendig.
3. Im Osten grenzt die Kreisstraße 2641 und nördlich und südlich angrenzend befindet sich ein Gewerbegebiet.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Auf den bestehenden Freiflächen soll künftig ein Gewerbegebiet und Sondergebiet entstehen, so wird die aktuelle Nutzung der umliegenden Flächen weitergeführt.

**Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der Abgrenzungsplan vom 03.03.2022 sowie die vorläufige Begründung vom 11.04.2022 werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 1. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich dargelegt: Mo.-Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo.-Mi. zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do. zusätzlich von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Zugang außerhalb der Öffnungszeiten über den Eingang Bürgerbüro).

Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch im Internet unter [www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung](http://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung) – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren – eingesehen werden. Auch über das zentrale Internetportal des Landes [www.uvp-verbund.de/kartendienste](http://www.uvp-verbund.de/kartendienste) kann im oben genannten Zeitraum auf die Unterlagen zugegriffen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und die betroffenen Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

**Umweltbezogene Stellungnahmen:**

Für den Bereich des Bebauungsplanes „Rotebachring“ Nr. F-2020-2B liegen Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Bebauungsplan „Gewerbepark Roßfeld“ vom 31.10.2010 mit Plausibilitätsprüfung vom 19.11.2015 sowie vom 22.04.2022 werden öffentlich ausgelegt und können gleichzeitig im genannten Auslegungszeitraum im Internet abgerufen werden.

Die umweltbezogenen Informationen sind nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern aufgelistet. Im Einzelfall können sich die genannten Informationen auf mehrere Schutzgüter auswirken.

**Schutzgüter: Tiere und Pflanzen****TIERE:**

Informationen zu betroffenen Tieren im Plangebiet

**PFLANZEN:**

Informationen zu geschützten Pflanzen im Plangebiet

**BIOTOPE:**

Informationen und Bewertung zu vorhandenen Biotoptypen und Informationen zu geschützten Biotopen in der Nähe des Planbereiches

**Schutzgüter: Fläche und Boden****GEOLOGIE UND TOPOGRAPHIE:**

Informationen zu geologischen Untergrundverhältnissen

Fortsetzung auf Seite 30